



Wahlbekanntmachung 2 / 2026

für die Kommunalwahlen am 13. September 2026

Bildung des Gemeindegewahl Ausschusses – Benennung von Mitgliedern

Gemäß § 10 Abs. 1 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) ist für das Wahlgebiet der Gemeinde Cremlingen ein Gemeindegewahl Ausschuss zu bilden. Er besteht aus der Gemeindegewahlleiterin als Vorsitzende und 6 Beisitzerinnen / Beisitzern, die die Gemeindegewahlleitung auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft.

Wesentliche Aufgabe des Gemeindegewahl Ausschusses ist gem. § 37 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge sowie die Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeinderats- und Ortsratswahl in öffentlicher Sitzung. Der Wahl Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Gemäß § 8 NKWO fordere ich die Parteien und Wählergruppen auf, Vorschläge für die Beisitzerinnen / Beisitzer des Gemeindegewahl Ausschusses und deren Stellvertretungen

bis zum 10. Juni 2026

bei der Wahlleitung im Rathaus der Gemeindeverwaltung Cremlingen unter Wahlen@Cremlingen.de zu melden. Bei Fragen stehen Frau Pessel unter 05306 802-300, Herr Langemann unter 05306 802-201 oder Herr Attia unter 05306 802-115 gern zur Verfügung.

Folgende Bestimmungen des Wahlgesetzes sind zu beachten:

§ 13 NKWG:

(2) Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahllehrenamt nicht innehaben.

(3) Die Übernahme eines Wahllehrenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahllehrenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb des Wohnortes aufhalten.